



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/8

Verteiler:

A6 B6 C7 C19

BW 200

20. Dezember 2001

GZ. 08 1451/2-IV/8/01

An alle

Finanzlandesdirektionen

und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 66 96

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Wagner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2680
Internet:
Josef.Wagner@bmf.gv.at
x.400:
S=Wagner;G=Josef;C=AT;A=GV;P=CNA;
O=BMF;OU=IV-8
DVR: 0000078

Betr.: Richtlinien für die Bewertung überdurchschnittlicher Tierbestände (Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 2001) für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002

Die anliegenden Bewertungsrichtlinien berücksichtigen die seit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 durchgeführten Novellierungen des § 30 Abs. 5 und 7 Bewertungsgesetz 1955 sowie die Euromstellung. Die Wertverhältnisse und der Bewertungsmodus bleiben im Sinne des § 20b Bewertungsgesetzes (BewG) - Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 2001 - unverändert.

Die gegenständlichen Bewertungsrichtlinien stellen die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen nach Beratungen in der landwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates gem. § 43 BewG im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung dar; sie treten an Stelle der bisherigen Richtlinien - GZ 08 1451/1-IV/88 vom 22. März 1988.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch weder begründet noch können solche aus diesem Erlass abgeleitet werden.

20. Dezember 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Kuttin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Richtlinien für die Bewertung überdurchschnittlicher Tierbestände zur Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 2001 für Stichtage ab 1. Jänner 2002 (Euroumstellung)

(Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1988)

1 Einleitung

Der allgemein feststellbaren Entwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung wurde auch durch die Bewertungsgesetznovelle 1971 sowie durch die gesetzlichen Anpassungen des § 30 Abs. 5 (Abgabenänderungsgesetz 1998, BGBl. I. Nr. 28/1999) und Abs. 7 BewG (Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I. Nr. 142/2000) Rechnung getragen, nach welcher insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Flächenausstattung die Möglichkeit geboten wird, ihren Viehbestand entsprechend dieser Entwicklung auszuweiten. Bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung kann zwischen einer mehr flächenabhängigen, wie zum Beispiel Rinderhaltung, Milchviehhaltung, Schafhaltung und ähnliches, und einer weniger flächenabhängigen, wie zum Beispiel Schweinemast, Schweinezucht, Geflügelvermehrungszucht und Geflügelmästerei unterschieden werden.

Bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit von Betrieben mit überdurchschnittlichen Tierbeständen wird daher zu unterscheiden sein, ob für diese Tierhaltung die erforderlichen Futtermittel im eigenen Betrieb produziert werden oder überwiegend zugekauft werden.

Im § 30 des BewG sind drei Bestimmungen hinsichtlich der Haltung überdurchschnittlicher Tierbestände enthalten, für welche im nachfolgenden Abschnitt die Ableitung entsprechender Zuschläge nach § 40 BewG zur Anwendung empfohlen wird.

2 Ableitung der Zuschläge für überdurchschnittliche Tierbestände

2.1 Tierhaltungsbetriebe als landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 30 Abs. 5 - 7 BewG

Aufgrund dieser Bestimmungen wird kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geboten, die Ertragsfähigkeit ihrer Betriebe durch Intensivierung der Tierhaltung zu erhöhen. Durch Zukauf von Futtermitteln können landwirtschaftliche Betriebe einen über das herkömmliche Ausmaß hinausgehenden Tierbestand pro Flächeneinheit halten.

Für die Ableitung der Zuschläge gemäß § 40 BewG ist jener Tierbestand, ausgedrückt in Vieheinheiten (VE) maßgebend, der über dem **Normalbestand** liegt und den Maximalbestand im Sinne des § 30 Abs. 5 BewG jedoch nicht überschreiten darf. Als Normalbestand sind für die ersten 10 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (RLN) 3 VE, für die nächsten 10 ha RLN 2 VE und für die restliche RLN 1 VE je Hektar zu unterstellen.

Zur leichteren Ableitung der Normalunterstellungen und der maximalen Unterstellungen an Vieheinheiten (VE) gemäß § 30 Abs. 5 BewG für die einzelnen Betriebsgrößenklassen dient folgende Tabelle:

Betriebsgrößenklasse in RLN	Normalunterstellung an VE	maximale Unterstellung an VE gemäß § 30 Abs. 5 BewG 1955 i.G.F.
bis 10 ha	RLN x 3 VE	x 8 VE
10 bis 20 ha	30 VE + (RLN - 10) x 2 VE	80 VE + (RLN - 10) x 6 VE
20 bis 30 ha	50 VE + (RLN - 20) x 1 VE	140 VE + (RLN - 20) x 4 VE
30 bis 40 ha	60 VE + (RLN - 30) x 1 VE	180 VE + (RLN - 30) x 3 VE
40 bis 50 ha	70 VE + (RLN - 40) x 1 VE	210 VE + (RLN - 40) x 2 VE
über 50 ha	80 VE + (RLN - 50) x 1 VE	230 VE + (RLN - 50) x 1,5 VE

Für die Berechnung des Zuschlages gemäß § 40 BewG ist zunächst die Differenz zwischen der bei einer bestimmten reduzierten LN möglichen Maximalunterstellung an Vieheinheiten (VE) und der Normalunterstellung zu ermitteln. Die Anzahl der so ermittelten VE stellen die 100-prozentige Ausnutzungsmöglichkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes dar.

Die ersten 50 % der so ermittelten Anzahl an VE sind mit einem Ertragswert von **152,6130 Euro** (1.1.1988: S 2.100,-) die darüber liegende Anzahl mit **190,7662 Euro** (1.1.1988: S 2.625,-) pro VE zu bewerten.

Für die Ermittlung **der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche (RLN)** sind § 30 Abs. 5 und 6 BewG maßgebend. Für Vieh, das im Sommer auf Zinsalmen gehalten wird, sind 0,3 ha RLN pro VE bei der Ermittlung der Gesamt-RLN zu berücksichtigen.

Beispiel: Reduzierte LN des Betriebes: 19 ha; im Wirtschaftsjahr werden durchschnittlich 95 VE erzeugt bzw. gehalten:

Maximale Unterstellung:	$80 \text{ VE} + (19 - 10) \times 6 \text{ VE} =$	134 VE
Normalunterstellung:	$30 \text{ VE} + (19 - 10) \times 2 \text{ VE} =$	<u>48 VE</u>
Differenz =	100%ige Überschreitungsmöglichkeit =	86 VE
	50%ige Überschreitung daher bis	43 VE
Zu bewerten sind (95 VE - 48 VE) 47 über dem Normalbestand gehaltene VE.		

Berechnung des Zuschlages gemäß § 40 BewG

für die VE der ersten 50 %	$43 \text{ VE} \times €152,6130 =$	€ 6562,3590
für die darüber liegenden VE	$4 \text{ VE} \times €190,7662 =$	<u>€ 763,0648</u>
	Zuschlag gemäß § 40 BewG	€ 7325,4238

2.2 Tierzucht und Tierhaltung unter Verwendung von überwiegend im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen gemäß § 30 Abs. 3 BewG

Eine überdurchschnittliche Tierzucht oder Tierhaltung unter Verwendung von Erzeugnissen, die überwiegend im eigenen Betrieb gewonnen werden, ist dann möglich, wenn im Betrieb die Voraussetzungen für die Produktion von entsprechenden Futtermitteln gegeben sind.

Bei Grünlandbetrieben wird eine Erweiterung der Viehbestände in der Regel nicht möglich sein, da diese bereits auf die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen abgestimmt sind.

Eine vermehrte Viehhaltung ist vielmehr bei Ackerbaubetrieben gegeben, bei denen insbesondere Getreide, Mais und Eiweißpflanzen nicht vermarktet, sondern in überwiegendem Maße über die eigene Tierhaltung veredelt werden.

Für die Ableitung entsprechender Zuschläge gemäß § 40 BewG ist die Anzahl jener VE ausschlaggebend, die nachhaltig über dem Normalbestand gehalten wird. Als Normalbestand an VE ist für solche Betriebe die gleiche Unterstellung zugrunde zu legen, die in vorstehender Ziffer 2.1 festgelegt wurde.

Die eigenproduzierten Futtermittel solcher Tierzuchtbetriebe werden in der Regel nur für eine ganz bestimmte Anzahl an VE ausreichend sein. Die Maximalunterstellung, mit welcher die Tierhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes umfangmäßig nach oben begrenzt ist, wird bei Betrieben mit überwiegend eigener Futtermittelproduktion kaum erreicht.

Zur Berechnung der Zuschläge gemäß § 40 BewG wird für die über dem Normalbestand gehaltenen VE ein einheitlicher Ertragswert von **152,6130 Euro** (1.1.1988: S 2.100,-) pro VE zur Anwendung empfohlen.

3 Von einer Landwirtschaftskammer anerkannte Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gemäß § 30 Abs. 4 BewG

3.1 Geflügelvermehrungszuchtbetriebe sind nach den Anerkennungsbestimmungen der Landwirtschaftskammern Betriebe, die durch Abgabe von einwandfreien Bruteiern, Eintagsküken und Junghennen geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Hühnerhaltung zu verbessern.

Die Tätigkeit der Geflügelvermehrungszuchtbetriebe umfasst also das Halten von Zuchthühnern (Elterntiere) zur Erzeugung von Bruteiern, das Erbrüten von Kücken und die Aufzucht von Junghennen. Hühnerzuchtbetriebe werden aber auch dann als Vermehrungszuchtbetriebe anerkannt, wenn sie Bruteier teilweise oder zur Gänze von Bruteierlieferbetrieben zukaufen. Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch, dass der Bruteierlieferbetrieb vertraglich so an den Vermehrungszuchtbetrieb gebunden ist, dass dieser für die ordnungsgemäße Führung des Bruteierlieferbetriebes voll verantwortlich ist (die Zuchtverantwortung trägt der Vermehrungszuchtbetrieb). Nach Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer darf der Betrieb die Bezeichnung "anerkannter Vermehrungszuchtbetrieb" führen.

Neben den Vermehrungszuchtbetrieben werden von den Landwirtschaftskammern noch folgende spezialisierte Betriebsformen anerkannt:

3.2 Bruteierlieferbetriebe, Brüttereien, Junghennenaufzuchtbetriebe

Anerkannte Bruteierlieferbetriebe und Junghennenzuchtbetriebe gelten **nicht** als Geflügelvermehrungszuchtbetriebe im Sinne des § 30 Abs. 4 BewG.

Reine Brüttereien sind, auch wenn sie die Bezeichnung "anerkannte Brüterei" führen, als **Gewerbebetrieb** zu erfassen.

Die Richtlinien über die Bewertung der anerkannten Geflügelmehrungszuchtbetriebe gelten auch für anerkannte Enten-, Gänse- und Putenvermehrungszuchtbetriebe.

3.3 Bewertung von anerkannten Hühnervermehrungszuchtbetrieben

Die Bewertung der Elterntiere und Junghennen ist getrennt nach Vieheinheiten durchzuführen.

3.3.1 Elterntiere (Zuchthühner und Zuchthähne) und Junghennen

Die Elterntiere sind gemäß § 30 Abs. 7 BewG mit dem Umrechnungsschlüssel von 0,015 (Legehennen einschl. Nachzucht: 0,013 + 0,002) oder 0,013 bei Zuchthühnern aus zugekauften Junghennen, die Junghennen mit dem Umrechnungsschlüssel 0,002 in VE umzurechnen. Dabei ist vom durchschnittlichen Jahresbestand an Elterntieren und Junghennen auszugehen (etwa 3-jähriger Schnitt). Pro Vieheinheit (VE) ist ein Ertragswert von **190,7662 Euro** (1.1.1988: S 2.625,-) anzusetzen.

3.3.2 Kücken aus selbsterzeugten und zugekauften Bruteiern

a) Kücken aus selbsterzeugten und zugekauften Bruteiern, die für die Aufzucht von Junghennen im eigenen Betrieb eingesetzt werden, sind im Ertragswert der Junghennen enthalten und sind daher **nicht gesondert** zu bewerten.

b) Verkaufte Kücken aus selbsterzeugten und zugekauften Bruteiern:

Dabei ist von der durchschnittlich verkauften Anzahl an Kücken auszugehen (etwa 3-jähriger Schnitt).

Folgende Ertragswerte pro verkauftem Küken sind zu unterstellen:

1 Legehybridküken	0,094475 Euro	(1.1.1988: S 1,30)
-------------------	----------------------	--------------------

1 Masthybridkücken	0,065406 Euro	(1.1.1988: S 0,90)
--------------------	----------------------	--------------------

3.3.3. Eine eventuelle Geflügelmastproduktion oder Legehennenhaltung ist nach Maßgabe der vorhandenen reduzierten landwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß Pkt. 2.1 oder 2. 2 dieser Richtlinien zu bewerten (Tierhaltung gemäß § 30 Abs. 5 bis 7 bzw. § 30 Abs. 3 BewG).

Berechnungsbeispiel

Anerkannter Geflügelvermehrungszuchtbetrieb: Gehalten werden 1500 Zuchthühner der Legerichtung. Durchschnittlich werden 60.200 Stück Legehybridkücken verkauft und 10.000 Junghennen pro Jahr aufgezogen. Aus zugekauften Bruteiern werden zusätzlich durchschnittlich pro Jahr 14.000 Masthybridkücken erbrütet und verkauft.

a)	$1.500 \text{ Zuchthühner} \times 0,015 =$	22,5 VE	
	$10.000 \text{ Junghennen} \times 0,002 =$	<u>20 VE</u>	
		$42,5 \text{ VE} \times € 190,7662 =$	8.107,5635
b) Küken aus selbsterzeugten und zugekauften Bruteiern	verkaufte Legehybridkücken	$60.200 \times € 0,094475 =$	5.687,395
	verkaufte Masthybridkücken	$14.000 \times € 0,065406 =$	<u>915,684</u>
		Zuschlag gemäß § 40 BewG	14.710,64
			25

Anhang: Tierliste nach § 30 Abs. 7 BewG

9. Tierbestand Jahresdurchschnittsbestand (Bestand) bzw. Jahresproduktion	Stück	Nur vom Finanzamt auszufüllen
Fohlen, Jungpferde bis 1 Jahr (Bestand) 0,35 VE		
Jungpferde 1 bis 3 Jahre, Kleinpferde (Bestand) 0,6 VE		
andere Pferde über 3 Jahre (Bestand) 0,8 VE		
Rinder bis 6 Monate (Bestand) 0,3 VE		
Rinder 6 Monate bis 1 Jahr (Bestand) 0,55 VE		
Rinder 1 bis 2 Jahre (Bestand) 0,8 VE		
Rinder über 2 Jahre (Bestand) 1,0		
Milchproduktion in Kilogramm (Jahresproduktion) 0,05 VE pro 1000 kg		
Lämmer und Kitze bis 6 Monate (Jahresproduktion) 0,05 VE		
Schafe und Ziegen über 6 Monate (Bestand) 0,1 VE		
Ferkel (10 bis 30 kg) (Jahresproduktion) 0,01 VE		
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln (Jahresproduktion) 0,09 VE		
Mastschweine aus eigenen Ferkeln (Jahresproduktion) 0,1 VE		
Jungsauen, Jungeber (Jahresproduktion) 0,1 VE		
Zuchtsauen, Zuchteber (Bestand) 0,3 VE		
Junghennen (Jahresproduktion) 0,002 VE		
Legehennen aus zugekauften Junghennen (Bestand) 0,013 VE		
Jungmasthühner (Jahresproduktion)		

0,001 VE		
Mastenten (Jahresproduktion)		
0,003 VE		
Mastgänse (Jahresproduktion)		
0,006 VE		
Mastputen (Jahresproduktion)		
0,009 VE		
Zucht- und Angorakaninchen (Bestand) 0,034 VE		
Mastkaninchen (Jahresproduktion)		
0,002 VE		
Damtiere (Bestand) 0,09 VE		
Ist der Betrieb als Geflügelvermehrungszuchtbetrieb anerkannt? Ja Nein		

Hinweise zur Tierliste nach § 30 Abs.7 BewG

Bei **Bestandesangaben bzw. Jahresproduktionsangaben** ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit i.d.R ein mehrjähriger Durchschnitt zu bilden (etwa 3-jähriger Durchschnitt).

Zu beachten ist, dass, insoweit nicht die Jahresproduktion anzugeben ist, unterjährige Haltungsformen auf ganzjährige Haltung umzurechnen sind, sofern der Stichtagsbestand der jeweiligen Kategorie vom durchschnittlichen Jahresbestand wesentlich abweicht, z.B. bei Kälbern (Rinder bis 6 Monate).

Beispiel: durchschnittlich 20 Kälber pro Jahr verkauft; durchschnittliche Haltungs dauer im Betrieb beträgt 90 Tage:

Berechnung: $20 \times 90 / 365 = 4,9$ Rinder unter 6 Monaten mal 0,3 VE = 1,5 VE

Pferde: Kleinpferde sind Pferde bis zu einem Stockmaß von 1,2 m.

Babyferkelproduktion unter 10 kg: Die Babyferkel sind in der Zuchtsauen-VE von 0,3 VE enthalten.

Beispiel: 20 Zuchtsauen, Jahresproduktion von 400 Babyferkeln unter 10 kg:

Berechnung: $20 \times 0,3 = 6$ VE

Ferkelproduktion: Ferkel werden mit 10 bis 30 kg verkauft.

Beispiel: 20 Zuchtsauen, Jahresproduktion von 400 Ferkeln über 10 kg:

Berechnung: $20 \times 0,3 = 6$ VE + $400 \times 0,01 = 4$ VE + 6 VE = 10 VE

Bei **Mastschweineproduktion aus zugekauften Babyferkeln** ist der VE-Ansatz von 0,1 pro Mastschwein anzuwenden.

Wird bei der Schweinemast nur eine Vor- bzw. Endmast durchgeführt, ist eine anteilige Aufteilung des VE-Satzes nach Futterbedarf der jeweiligen Kategorie vorzunehmen.

Milchproduktion: Anzugeben ist nicht die Gesamtproduktion von Milch, sondern lediglich die in Form von Milch oder Milchprodukten in Verkehr gebrachte Milchmenge. Dies entspricht idR der durchschnittlich erzeugten Milchmenge im Rahmen der A- und D-Richtmenge unter Berücksichtigung von Über- und Unterlieferungen sowie Leasingmengen.

Milch, die im eigenen Betrieb verfüttert wird, ist daher nicht zu berücksichtigen.

Die Milchmengenangabe kann auf volle 1000 kg auf- bzw. abgerundet werden.

Damtiere: Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl der Elterntiere einschließlich der normalen Nachzucht.